



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 28. September 2022

GR Nr. 2022/466

Präsidialdepartement, Befristete Beitragserhöhung an die Kongresshaus-Stiftung Zürich; Genehmigung der befristeten Änderung des Subventionsvertrags der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG, Zusatzkredite

1. Zweck der Vorlage

Im Zusammenhang mit den vom Gemeinderat am 7. September 2022 bewilligten Massnahmen zur Verhinderung des Konkurses der Kongresshaus Zürich AG (KHZ AG) (GR Nr. 2022/180) sind weitere Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung des Kongresshaus-Tonhaus-Konstrukts notwendig. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat eine befristete Beitragserhöhung an die Kongresshaus-Stiftung Zürich (KH-Stiftung) und im Sinne eines Pilotversuchs eine befristete Mietbeitragserhöhung an die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG (TGZ):

- Die Anpassung des Mietmodells durch die KH-Stiftung und die damit verbundene Senkung der Miete der KHZ AG auf den ihr verbleibenden Flächen an die KH-Stiftung erfordert zur Gewährleistung einer nachhaltigen Immobilienbewirtschaftung des Gebäudekomplexes und der Finanzierung von Renovationen eine Erhöhung des jährlichen Betriebsbeitrags an die KH-Stiftung. Für die nicht gedeckten Kosten der Werterhaltung der Liegenschaft sowie der periodischen Instandsetzungen von Kongresshaus und Tonhalle wird der KH-Stiftung zum teuerungsbereinigten Beitrag von Fr. 2 909 600.– (Preisstand: 1. Januar 2022) gemäss GR Nr. 2015/306 ab 1. August 2022 und befristet bis zum 31. Mai 2028 ein Zusatzkredit von jährlich höchstens Fr. 950 000.– bewilligt. Der neue, bis zum 31. Mai 2028 befristete Beitrag beträgt neu insgesamt jährlich höchstens Fr. 3 859 600.– (Preisstand: 1. Januar 2022, Zürcher Konsumentenpreisindex).
- Mit der Entflechtung der Betriebssituation von Kongresshaus und Tonhalle übernimmt die TGZ den Betrieb der Tonhalle-Säle von der KHZ AG. Die Übernahme der Vermietung an Drittveranstaltende bedingt eine Anpassung des Subventionsvertrags der Stadt mit der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG. Durch die Vergrösserung der Mietflächen erhöhen sich der Mietzins und die Nebenkosten um Fr. 216 800.–, was eine entsprechende Erhöhung des städtischen Mietbeitrags an TGZ erfordert. Für die Deckung der Raumkosten (inklusive Nebenkosten) der TGZ für die Tonhalle-Säle und sonstigen durch sie genutzten Räumlichkeiten in Tonhalle und Kongresshaus wird zum Beitrag von jährlich Fr. 2 235 000.– ab 1. August 2022 und befristet bis zum 31. Juli 2028 ein Zusatzkredit mittels für den Zeitraum der Befristung geltenden Übergangsbestimmungen im Subventionsvertrag von jährlich Fr. 216 800.– bewilligt. Der neue, bis zum 31. Juli 2028 befristete Beitrag beträgt neu insgesamt jährlich Fr. 2 451 800.–.

2. Ausgangslage

Mit der Vorlage vom 11. Mai 2022 (GR Nr. 2022/180) betreffend «Massnahmen zur Sanierung der Kongresshaus Zürich AG; Beitragserhöhung an die Kongresshaus-Stiftung Zürich, Genehmigung der Änderungen des Subventionsvertrags der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG; Mietzinsreduktion für nicht-kommerzielle Drittveranstaltende in der Tonhalle» hat der



2/8

Stadtrat dem Gemeinderat ein Massnahmenpaket zur finanziellen Stabilisierung des Kongresshaus-Tonhalle-Konstrukts mit folgenden Anträgen (stark gekürzt) vorgelegt:

1. Für die Kapitalerhöhung der Kongresshaus Zürich AG wird zu den neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 2 000 000.– gemäss Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 202/2022 ein Netto-Zusatzkredit von höchstens Fr. 2 600 000.– bewilligt. Die neuen Netto-Ausgaben betragen damit insgesamt höchstens Fr. 4 600 000.–.
2. Für die nicht gedeckten Kosten der Werterhaltung der Liegenschaft sowie der periodischen Instandsetzungen von Kongresshaus und Tonhalle der Kongresshaus-Stiftung Zürich wird zum bestehenden Beitrag von Fr. 2 909 600.– ab 1. August 2022 ein Zusatzkredit von jährlich höchstens Fr. 950 000.– bewilligt. Der neue wiederkehrende Beitrag beträgt damit insgesamt jährlich höchstens Fr. 3 859 600.–
3. Die Änderungen des Subventionsvertrags zwischen der Stadt und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG vom 10. Februar 2021 betreffend Vermietung der Tonhalle-Säle an Drittveranstaltende im Bereich der klassischen und zeitgenössischen Musik sowie betreffend Mietbeitrag werden genehmigt
4. Unter Ausschluss des Referendums werden im Budget 2022 verschiedene Positionen erhöht.

Aufgrund von Rückmeldungen aus der vorberatenden Sachkommission PRD/SSD zeichnete sich ab, dass der Gemeinderat die Erhöhung des Betriebsbeitrags an die Kongresshaus-Stiftung Zürich (Antrag 2) und die Anpassungen des Subventionsvertrags zwischen der Stadt und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG – insbesondere die Erhöhung des Mietbeitrags – (Antrag 3) nicht, wie vom Stadtrat beantragt, unbefristet sprechen will.

Der Gemeinderat kann die beantragten Änderungen des Subventionsvertrags mit der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG nicht selbst anpassen, sondern die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen lediglich genehmigen oder ablehnen. Die aus verschiedenen Gemeinderatsfraktionen geforderte Befristung der Mietbeitragserhöhung an die TGZ kann der Gemeinderat daher nicht selber vornehmen. Ist der Gemeinderat zwar mit der Höhe der beiden Beiträge einverstanden, nicht aber mit ihrer unbefristeten Gewährung, hätte er beim Stadtrat mittels Rückweisungsantrag eine überarbeitete Vorlage verlangen müssen. Eine Rückweisung hätte bedeutet, dass der Stadtrat einen neuen Antrag hätte erarbeiten müssen. Die damit verbundene verzögerte Beschlussfassung wäre für die dringend notwendige Kapitalerhöhung der Kongresshaus Zürich AG gemäss Antrag 1 problematisch gewesen.

Aus diesem Grund hat der Stadtrat, gestützt auf Art. 85 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100), mit Zuschrift vom 24. August 2022 (GR Nr. 2022/180) die beiden Anträge 2 und 3 zurückgezogen. Mit der vorliegenden Weisung wird das Anliegen der Befristung der Beiträge aufgenommen und dem Gemeinderat die befristete Erhöhung des Betriebsbeitrags an die KH-Stiftung und die im Sinne eines Pilotversuchs befristete Erhöhung des Mietbeitrags an die TGZ beantragt.

Der bereits erfolgte Ausgabenbeschluss des Stadtrats für eine 3-jährige Pilotphase einer Mietzinsreduktion für Konzerte nicht-kommerzieller Drittveranstaltenden in den Tonhalle-Sälen (STRB Nr. 391/2022) konnte aufgrund des dort stipulierten Vorbehalts der Genehmigung der Mietbeitragserhöhung an die TGZ bislang nicht in Kraft treten. Durch den Rückzug der Anträge 2 und 3 (GR Nr. 2022/180) steht der Beschluss der Mietzinsreduktion neu unter dem Vorbehalt der beantragten befristeten Erhöhung des Mietbeitrags an die TGZ.



3. Notwendige Beitragserhöhungen an die Kongresshaus-Stiftung Zürich und die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG

3.1. Erhöhung des jährlichen Betriebsbeitrags an die Kongresshaus-Stiftung Zürich

Das Finanzierungskonzept für eine nachhaltige Immobilienbewirtschaftung des Gebäudekomplexes und zur Finanzierung von Renovationen wurde 2015 anlässlich der Neuorganisation der Trägerschaft für die KH-Stiftung entwickelt. Im Stiftungszweck der KH-Stiftung ist festgehalten, dass die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst durch Entgelte der Nutzenden des Kongresshauses und der Tonhalle gedeckt werden sollen (Art. 151 GO):

Art. 151: «Die Stiftung finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongresshauses und der Tonhalle, so dass die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt werden.»

Die Schätzung von jährlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerungen von 7,25 Millionen Franken hat sich bestätigt. Bereits 2015 wurde erkannt, dass die Kosten des Gebäudes mit marktüblichen Mieten nicht gedeckt werden können; zumindest nicht, solange das Gebäude für klassische Konzerte und als Standort für Kongresse verwendet werden soll. Deshalb hat die Stadt damals die Ausrichtung eines jährlichen Betriebsbeitrags von höchstens 2,9 Millionen Franken beschlossen, der reduziert wird, wenn die Umsatzmiete den Mindestmietzins übersteigt.

Die erforderliche Reduktion der Mindestmiete für die KHZ AG führt zu einer Reduktion der Einnahmen der KH-Stiftung um jährlich (höchstens) Fr. 950 000.–, unter Berücksichtigung der Mieterhöhung zulasten der TGZ aufgrund der Entflechtung. Um die Gesamteinnahmen der KH-Stiftung sicherzustellen, muss der Betriebsbeitrag der Stadt von heute 2,9 Millionen Franken (GR Nr. 2015/306; teuerungsbereinigt Stand: 1. Januar 2022: Fr. 2 909 600.–) als Zusatzkredit um neu Fr. 950 000.– auf neu 3,85 Millionen Franken (teuerungsbereinigt Stand: 1. Januar 2022: Fr. 3 859 600.–) erhöht werden. Wie bisher soll der städtische Betriebsbeitrag um den Betrag reduziert werden, um den die Umsatzmiete der KHZ AG die Mindestmiete übersteigt.

Tabelle 1: Mieteinnahmen und städtischer Betriebsbeitrag zuhanden Kongresshaus Stiftung Zürich in Millionen Franken (ohne MWST)

	Beiträge KH-Stiftung aktuell in Mio. Fr.	Beiträge KH-Stiftung neu in Mio. Fr.	Differenz in Mio. Fr.
Mindestmiete KHZ AG	2,650	1,515	-1,135
Fixmiete TGZ	1,700	1,885	0,185
Total Mieteinnahmen	4,350	3,400	0,950
<i>Erforderliche Mieteinnahmen für eine nachhaltige Finanzierung des Gebäudes und von künftigen Renovationen</i>	7,250	7,250	0
Deckungslücke / Betriebsbeitrag Stadt	2,900	3,850	0,950

Der Stiftungszweck der KH-Stiftung gemäss Gemeindeordnung (Art. 151 GO), die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes durch Entgelte der Nutzenden des Kongresshauses und der Tonhalle möglichst zu decken, bleibt mit der Erhöhung des Betriebsbeitrags



4/8

erfüllt. Eine kostendeckende Miete ist nicht realistisch, da die erforderlichen Erträge nachweislich nicht erwirtschaftet werden können.

Sollte der Betriebsbeitrag der Stadt nicht im umschriebenen Umfang erhöht werden können, würde sich der jährliche Fehlbetrag für die KH-Stiftung von rund Fr. 950 000.– innerhalb von 20 Jahren auf rund 19 Millionen Franken summieren. Eine nachhaltige Finanzierung des Gebäudes und von künftigen Renovationen wäre nicht mehr sichergestellt.

3.2. Subventionserhöhung und Anpassung Subventionsvertrag Tonhalle Gesellschaft Zürich

Gemäss bisherigem Mietvertrag hat die TGZ der KH-Stiftung Miete und Nebenkosten von jährlich 2,235 Millionen Franken (inklusive MWST) zu entrichten. Diese Mietkosten der TGZ werden gemäss GR Nr. 2020/336 von der Stadt im Rahmen des Subventionsvertrags (AS 444.110; Stand Januar 2020) übernommen. Durch die vorgenommene Entflechtung der Betriebssituationen von Kongresshaus und Tonhalle (vgl. GR Nr. 2020/180) erhöhen sich der Mietzins der TGZ um jährlich Fr. 185 000.– und die Nebenkosten um rund Fr. 16 300.– pro Jahr (beide Beträge exklusive MWST). Die Erhöhung von insgesamt Fr. 216 800.– (inklusive MWST) erfordert eine Erhöhung des Mietbeitrags der Stadt von bisher Fr. 2 235 000.– um Fr. 216 800.– auf neu Fr. 2 451 800.–. Dies hat über eine befristete Anpassung des Subventionsvertrags mit einer Übergangsbestimmung zu erfolgen (für die Geschäftsjahre 2022/23 bis 2027/28).

Der TGZ wird durch die Entflechtung die gesamte Mietfläche der Tonhalle-Säle wertquotenmässig zugeschrieben, weil sie neben ihrer eigenen Konzerttätigkeit künftig auch das gesamte Drittvermietungs-geschäft im Bereich der klassischen Musik übernehmen wird. Durch die Übernahme der Tätigkeit als Konzerthausbetreiberin generiert die TGZ zwar künftig gemäss Modellrechnung bei 100-prozentiger Auslastung der Säle durch die Drittveranstaltenden zusätzliche Einnahmen, kann aber gemäss vorgelegtem Finanzplan keinen Gewinn erzielen, da auf Aufwandsseite mit Kosten in vergleichbarer Höhe zu rechnen ist.

Die TGZ befindet sich zudem in einer anspruchsvollen Gesamtsituation. Der gesamte Konzertveranstaltungsbereich ist durch die Corona-Pandemie finanziell geschwächt. Es ist derzeit nicht absehbar, wie sich das lokale und internationale Konzertleben künftig entwickeln wird. Damit der TGZ keine zusätzlichen finanziellen Nachteile durch die vorerst befristete Übernahme des Drittvermietungs-geschäfts erwachsen, übernimmt die Stadt die erhöhten Mietkosten mit einer entsprechenden Erhöhung des Mietbeitrags im Rahmen des Subventionsvertrags.

Die Übernahme der Vermietung an Drittveranstaltende bedingt ebenfalls eine befristete Anpassung des Subventionsvertrags mit dieser neuen Aufgabe. Die Übernahme der Vermietung führt zudem dazu, dass Art. 8 Abs. 2 Subventionsvertrag für diese Zeit aufzuheben ist, da die TGZ die Vermietung an Drittveranstaltende vollständig übernimmt und nicht mehr nur für die Termin-disposition, das Ticketing und die Inspizienz zuständig ist:

² Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG berücksichtigt bei der Zuteilung der Räumlichkeiten an Drittveranstalter lokale Veranstalterinnen und Veranstalter angemessen.

4. Befristung der Beitragserhöhungen bis 2028

Verschiedene Gemeinderatsfraktionen haben eine befristete Erhöhung der Beiträge gefordert. Der Stadtrat ist bereit, dem geäusserten Wunsch aus der Sachkommission PRD/SSD



5/8

nachzukommen. Er beantragt dem Gemeinderat die Beitragserhöhungen vorerst zu befristen. Der Mietvertrag der KHZ endet am 31. Mai 2028, bis zu diesem Zeitpunkt soll der Betriebsbeitrag erhöht werden. Das Geschäftsjahr der TGZ endet jeweils am 31. Juli. Entsprechend soll die Erhöhung des Betriebsbeitrags an die TGZ im Sinne eines Pilotversuchs (Übernahme des gesamten Drittvermietungsgeschäfts im Bereich der klassischen Musik) auf den 31. Juli 2028 befristet werden.

Eine kürzere Befristung der Betriebsbeiträge ist nicht sinnvoll. Der Betrieb von Kongresshaus und Tonhalle leidet aktuell noch stark unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Unter der Voraussetzung, dass keine neuen, pandemiebedingten Betriebseinschränkungen mehr eintreten, ist mit einer langsamen Erholung zu rechnen. Die Finanzpläne der KHZ gehen von der Annahme aus, dass bis Ende 2023 eine schrittweise Erholung stattfindet und erst das Geschäftsjahr 2024 als «Normaljahr» (ohne Corona-Einschränkungen) betrachtet werden kann. Entsprechend ist erst 2024 und in den Folgejahren mit Erfahrungswerten zu den wirtschaftlichen Eckwerten des Kongresshauses ohne erschwerte Bedingungen zu rechnen. Davon abhängig wird auch die Frage beurteilt werden können, in welchem Umfang städtische Unterstützungsbeiträge an die KH-Stiftung und die TGZ notwendig sind.

Die Befristung hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Geltung der erhöhten Beiträge. Wie in der Weisung GR Nr. 2022/180 vorgesehen, sollen die erhöhten Beträge ab 1. August 2022 erfolgen, d. h. die Beiträge werden rückwirkend entsprechen erhöht, im Jahr 2022 pro rata.

Dementsprechend wurde folgende Übergangsbestimmung mit der TGZ vereinbart:

Übergangsbestimmung für die Geschäftsjahre 2022/223 bis 2027/28

¹ Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG vermietet ab Geschäftsjahr 2022/2023 befristet bis Ende Geschäftsjahr 2027/2028 die Tonhalle-Säle an Drittveranstalter im Bereich der klassischen und zeitgenössischen Musik. Sie berücksichtigt dabei lokale Veranstalterinnen und Veranstalter angemessen und sorgt für ein qualitativ hochstehendes, vielfältiges Programmangebot.

² Die Regelung von Art. 8 Abs. 2 ist für die Dauer der Vermietungsleistung gemäss Abs. 1 aufgehoben.

³ Der Mietbeitrag an die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG erhöht sich für die Dauer der Vermietungsleistung gemäss Abs. 1 um Fr. 216 800.– auf Fr. 2 451 800.–

5. Gemeinderat entscheidet vor Mai 2026 über Weiterführung der Betriebsbeitragserhöhungen

Vor Ablauf der Befristung (2028) wird der Gemeinderat auf Basis der Erfahrungen aus dem Betrieb des Kongresshauses und aus dem Pilotversuch der TGZ (Übernahme des gesamten Drittvermietungsgeschäfts im Bereich der klassischen Musik) noch einmal über die Höhe der Beiträge entscheiden können.

Die KHZ hat gemäss heutigem Mietvertrag die Option, den Mietvertrag zu den geltenden Konditionen um fünf Jahre bis zum 31. Mai 2033 zu verlängern. Will sie diese Option ausüben, muss sie dies bis spätestens am 31. Mai 2026 gegenüber der KH-Stiftung ankündigen. Wird der Mietvertrag nicht verlängert, braucht die KH-Stiftung genügend Zeit, um den Betrieb des Kongresshauses neu auszuschreiben. Beschliesst der Gemeinderat eine bis 2028 befristete Erhöhung des Betriebsbeitrags an die Stiftung, wird diese den Mietvertrag auch nur für die Zeit bis 2028 anpassen und die Reduktion der Miete auf diese sechs Jahre befristen. Die Verlängerungsoption würde sich auf den heutigen Mietzins von mindestens



2,65 Millionen Franken beziehen, die KHZ müsste ab 2028 wieder die höhere, aus heutiger Sicht nicht finanzierbare Miete entrichten. Die TGZ wiederum müsste den aufgrund des Flächenzuwachses gestiegenen Mietzins ohne die entsprechende Unterstützung der Stadt finanzieren.

Damit als Grundlage sowohl für eine Mietvertragsverlängerung als auch für eine Neuausschreibung des Kongressbetriebs Klarheit über die Mietkonditionen ab Juni 2028 herrscht, soll der Gemeinderat frühzeitig vor Mai 2026 über die Entfristung des Betriebsbeitrags entscheiden können. Der Stadtrat wird dem Gemeinderat rechtzeitig einen entsprechenden Antrag vorlegen.

6. Zuständigkeit

6.1. Zusatzkredite

Da die Gemeindeordnung keine strengere Regelung trifft, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite, wobei in erster Linie die Höhe des Zusatzkredits massgeblich ist (§ 109 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Nur wenn der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den ursprünglichen Verpflichtungskredit beschloss, überschreitet, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags (§ 109 Abs. 2 GG).

Die Zusatzkredite betreffen unterschiedliche Vorhaben i. S. v. § 110 GG, für die die erforderlichen Ausgaben jeweils pro Institution bewilligt worden sind. Entsprechend müssen auch die Zusatzkredite nicht zusammengerechnet werden. Im Einzelnen gilt:

6.1.1. Zusatzkredit für die nicht gedeckten Kosten der Werterhaltung der Liegenschaft sowie der periodischen Instandsetzungen von Kongresshaus und Tonhalle der Kongresshaus-Stiftung Zürich (Erhöhung Betriebsbeitrag)

Mit Gemeindebeschluss vom 5. Juni 2015 (vgl. GR Nr. 2015/306) bewilligten die Stimmberechtigten einen wiederkehrenden Beitrag von höchstens Fr. 2 900 000.– pro Jahr. Für das Vorhaben ist ein Zusatzkredit von höchstens Fr. 950 000.– pro Jahr erforderlich. Die für diese Erhöhung zuständige Instanz ist der Gemeinderat (vgl. Art. 59 lit. c GO). Der bis zum 31. Mai 2028 befristete, wiederkehrende Gesamtbeitrag beträgt höchstens Fr. 3 850 000.– pro Jahr und überschreitet damit keine Zuständigkeitsgrenze gemäss § 109 Abs. 2 GG (vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 GO).

6.1.2. Zusatzkredit für die Deckung der Raumkosten (inklusive Nebenkosten) der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG für die Tonhalle-Säle und sonstigen Räumlichkeiten in der Tonhalle und Kongresshaus (Erhöhung Mietbeitrag)

Die Rechtsgrundlage für den Mietbeitrag der Stadt an die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG für die Tonhalle-Säle ist Art. 23 Abs. 1 lit. b des vom Gemeinderat am 25. November 2020 (vgl. GR Nr. 2020/336) genehmigten Subventionsvertrags. Der Mietbeitrag liegt heute bei Fr. 2 235 000.–. In Art. 23 Abs. 5 Subventionsvertrag wird der Stadtrat sodann ermächtigt,



den Mietbeitrag entsprechend dem effektiv durch die Subventionsnehmerin zu leistenden Mietzins anzupassen. Absicht dieser spezialgesetzlichen Grundlage (delegierte Finanzbefugnis) ist, allfällige notwendige Erhöhungen der Miet- und Nebenkosten durch die Vermieterin (mehr Geld für die gleiche Fläche) in abschliessender Zuständigkeit des Stadtrats beschliessen zu können. Weil der für die höhere Miete der Tonhalle-Säle erforderliche Zusatzkredit aber durch eine Erhöhung der Mietfläche begründet ist (mehr Geld für mehr Fläche), soll nicht von der spezialgesetzlichen Grundlage (delegierte Finanzbefugnis) Gebrauch gemacht werden.

Der befristete Zusatzkredit für die Deckung der Raumkosten ist Teil eines Sanierungspakets der verschiedenen Akteure. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs insbesondere mit den durch den Gemeinderat zu beschliessenden Sanierungsmassnahmen beschliesst daher der Gemeinderat in der vorliegenden Konstellation die erforderliche, bis zum 31. Juli 2028 (Ende des Geschäftsjahres 2027/2028) befristete Erhöhung des Mietbeitrags um Fr. 216 800.– auf neu Fr. 2 451 800.–. Finanzrechtlich stellt die Erhöhung des Mietbeitrags ein Zusatzkredit dar. Dieser wird in dieser besonderen Konstellation durch die Anpassung des Rechtserlasses (Übergangsbestimmung im Subventionsvertrag; AS 444.110) konsumiert.

7. Budgetnachweis / Nachtragskredite

Die für die Beitragserhöhungen 2022 erforderlichen Positionen waren im Budget 2022 nicht enthalten. Die erforderlichen Nachtragskredite wurden vom Gemeinderat aber bereits am 7. September 2022 (GR Nr. 2022/180) bewilligt. Die Ausgaben für das Jahr 2023 werden mit dem Budget 2023 beantragt (vgl. STRB Nr. 857/2022) und sind auch im Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2023–2026 vorgemerkt (vgl. STRB Nr. 856/2022).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Für die nicht gedeckten Kosten der Werterhaltung der Liegenschaft sowie der periodischen Instandsetzungen von Kongresshaus und Tonhalle der Kongresshaus-Stiftung Zürich wird zum teuerungsbereinigten Beitrag von Fr. 2 909 600.– (Preisstand: 1. Januar 2022, Zürcher Konsumentenpreisindex) gemäss GR Nr. 2015/306 ab 1. August 2022 ein bis zum 31. Mai 2028 befristeter Zusatzkredit von jährlich höchstens Fr. 950 000.– bewilligt. Der neue Betrag beträgt somit bis zum 31. Mai 2028 insgesamt jährlich höchstens Fr. 3 859 600.– (Preisstand: 1. Januar 2022, Zürcher Konsumentenpreisindex).**
- 2. Die folgenden befristeten Änderungen des Subventionsvertrags zwischen der Stadt und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG vom 10. Februar 2021 (AS 444.110) werden genehmigt:**

Übergangsbestimmung für die Geschäftsjahre 2022/23 bis 2027/28

¹ Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG vermietet ab Geschäftsjahr 2022/23 befristet bis Ende Geschäftsjahr 2027/28 die Tonhalle-Säle an Drittveranstalter in dem Bereich der klassischen und zeitgenössischen Musik. Sie berücksichtigt dabei lokale Veranstalterinnen und Veranstalter angemessen und sorgt für ein qualitativ hochstehendes, vielfältiges Programmangebot.

² Die Regelung von Art. 8 Abs. 2 ist für die Dauer der Vermietungsleistung gemäss Abs. 1 aufgehoben.



8/8

³ Der Mietbeitrag an die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG erhöht sich für die Dauer der Vermietungsleistung gemäss Abs. 1 um Fr. 216 800.– auf Fr. 2 451 800.– (Stand: August 2022).

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti